

Neufassung der Vereinssatzung des Börsen- und Wertpapierverein Nürnberg e.V.

Präambel:

Der „**Börsen- und Wertpapierverein Nürnberg**“ ist eine unabhängige studentische Vereinigung. Der Verein setzt sich die Aufgabe, allen interessierten Studenten von Universitäten und Hochschulen, als auch nicht an diesen Einrichtungen immatrikulierten Personen einen, den Vorlesungen ergänzenden Einblick in Theorie und Praxis des Börsenwesens zu ermöglichen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit zwischen Studenten und Unternehmen erreicht werden. Die Mitglieder verpflichten sich an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Börsen- und Wertpapierverein Nürnberg e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Rechtsfähigkeit

Der Verein wird in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.

§3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Durch Verfolgung der in der Präambel festgelegten Ziele, insbesondere durch Grundlagenseminare, Fachvorträge, Fachseminare, Exkursionen, Diskussionsrunden und Projektgruppenarbeit zum Bereich des Börsenwesens. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht-erwerbswirtschaftliche Ziele. Ein weiterer Zweck des Vereins besteht darin, Aufklärungs-, Informations- und Anregungsfunktionen gegenüber seinen Mitgliedern, sowie indirekt auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit auszuüben, und somit im Sinne des § 10 bI EStG und des dort angeführten Zweckes der Förderung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung tätig zu werden.
- 3.2 Zur Unterstützung der Vereinszwecke können Förderer gewonnen werden, wovon aber die Gemeinnützigkeit nicht berührt werden darf. Die von Förderern zugewendeten Mittel dürfen ausschließlich der Gemeinnützigkeit im Sinne dieser Satzung dienen. Der Verein verpflichtet sich zu Neutralität zwischen Mitgliedern und Förderern. Förderbeiträge werden zum Jahresbeginn fällig, es sei denn die Förderschaft wurde von Seiten des Förderers unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zum Ende des Vorjahres schriftlich gekündigt.

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied und keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, oder einer anderen Einrichtung, Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§5 Mitglieder

- Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 5.1 Ordentliche Mitglieder
 - a. Immatrikulierte Studenten
 - b. Passive Mitglieder
 - 5.2 Außerordentliche Mitglieder
 - a. Wissenschaftliche Mitglieder und Junioren in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst
 - b. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 5.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
 - 5.4 Ehrenmitglieder: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
 - 5.5 Jedes Mitglied hat den Umstand einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Unterlassung der Mitteilung einer Änderung seiner Bankverbindung zu tragen und folglich für die dem Verein aus diesem Umstand entstehenden Kosten aufzukommen. Gleiches gilt für die Angabe einer falschen oder ungültigen Bankverbindung. Satz 1 gilt auch bei nicht fristgemäßer Kündigung der Mitgliedschaft.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 7.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge und Gebühren sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten erforderlich ist. Über Freistellungen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§9 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 10.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels öffentlicher Bekanntmachung (Info auf der Vereinshomepage sowie durch eMail. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, Beschluss des Beirats, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 10.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes und Beiräte zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 10.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung oder Mitgliedervollversammlung beschließen.
- 10.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand und den Beirat.
- 10.11 Die Mitgliederversammlung soll auch als virtuelle Versammlung stattfinden können. Die Entscheidung hierfür wird vom Vorstand im Voraus getroffen und in der Einladung deutlich benannt, unter Nennung der technischen Versammlungssoftware und des Abstimmungstools.
- 10.12 Als virtuelle Mitgliederversammlung soll eine Internet basierte Zusammenkunft gelten, wodurch ein Austausch auf Basis von Audio und Video zwischen allen Teilnehmern sowie Wortmeldungen und Abstimmungen ermöglicht werden.
- 10.13 Voraussetzung, dass der Vorstand eine Mitgliederversammlung virtuell ausrichten kann, muss sein, dass den einzelnen Mitgliedern auch ohne Internet oder Telefon die Teilnahme möglich ist und diese ihre Rechte vollumfänglich geltend machen können. Zudem muss sichergestellt sei, dass die Anwesenheit und Identität überprüft werden kann, Wahlen auch geheim abgehalten werden können und der Wahlvorgang transparent und ohne Zweifel ausgeführt werden kann. Es muss möglich sein eine Teilnahme Dritter auszuschließen, indem zum Beispiel im Vorfeld jedem Mitglied Passwörter zur Verfügung gestellt werden. Als Versammlungssoftware muss ein gängiges Tool gewählt werden, welches kostenlos die Teilnahme ermöglicht und aktuell rechtlichen Anforderungen an Datenschutz und sichere Datenübertragung entspricht.
- 10.14 Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor einer virtuellen Mitgliederversammlung Veto gegen eine virtuelle Ausrichtung einer Mitgliederversammlung einlegen, ohne Nennung von Gründen. Der Vorstand hat sodann einen Termin für eine neue Präsenz Mitgliederversammlung zu finden, unter

- Beachtung der regulären Einladungsfrist.
- 10.15 Sollte ein Mitglied die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung nicht erfüllen, wird der Verein diesem Teilnehmer Räumlichkeiten und Online Zugang zur Verfügung stellen. Das Mitglied hat sich bis zwei Tage vor der virtuellen Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich hiermit an den Verein zu wenden
- 10.16 Zu Beginn einer virtuellen Mitgliederversammlung wird allen Teilnehmern im ersten Tagesordnungspunkt mitgeteilt, welcher Ersatzkommunikationskanal bereit steht, sollten technische Probleme auftreten. Sollten während einer virtuellen Mitgliederversammlung technische Probleme, das heißt ein Video- oder Ton-Ausfall, der dazu führt, dass der Versammlung nicht lückenlos gefolgt werden konnte, auftreten, sind diese unverzüglich dem Versammlungsleiter zu melden.
- 10.17 Vor Beendigung einer virtuellen Mitgliederversammlung muss der Versammlungsleiter feststellen, dass die virtuelle Mitgliederversammlung so durchgeführt werden konnte, dass alle Rechte der Mitglieder auf Vereinsinformation, Meinungsäußerung und Abstimmungen in der Gestalt ausgeübt wurden konnten, als ob eine Präsenz Sitzung stattgefunden hätte. Hierfür müssen alle Teilnehmer diesem zustimmen. Sollte einer solche Feststellung nicht erfolgen ist die Versammlung als insgesamt als von Beginn an nichtig anzusehen.

§11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins. Die genaue Ausgestaltung der Vorstandsressorts wird individuell durch den Vorstand festgelegt.
- 11.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 11.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, beruft und berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 11.4 Vorstand im Sinne §26BGB sind alle Vorstandmitglieder. Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 11.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmparität gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§12 Beirat

- 12.1 Der Beirat besteht aus einem Sprecher des Beirats, sowie mindestens einer und maximal vier weiteren Personen. Der Sprecher des Beirats vertritt den Beirat nach außen.
- 12.2 Der Beirat steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite. Er berät ihn insbesondere in allen Fragen der strategischen Weiterentwicklung des Vereins und gibt Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung.
- 12.3 Der Beirat hat eine Aufsichts- und Kontrollfunktion und wird zur Umsetzung dieser vom Vorstand im erforderlichen, oder vom Beirat gewünschten Umfang über wesentliche Vorgänge und Planungen des Vereins informiert.
- 12.4 Zur Durchsetzung seiner Rechte hat der Beirat die Möglichkeit, mit einem Beiratsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Beiräte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12.5 Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Beirats übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl seine Tätigkeit
- 12.6 Dem Beirat können nur Mitglieder angehören, die mindestens auf eine einjährige Vorstandstätigkeit (eine Wahlperiode) beim BWN e.V. verweisen können.
- 12.7 Die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Beirats unterlassen und entscheiden, das Organ des Beirats für die nächste Amtsperiode nicht zu besetzen und die Aufgaben des Beirats anders wahrzunehmen.

§13 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung des Vereins

- 13.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils allein vertreten.
- 13.2 Zur Geschäftsführung (Innenverhältnis) sind, der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart, der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, einzeln befugt, in den Grenzen der Satzung, einer Geschäftsordnung oder der Weisungen der Mitgliederversammlung. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des §§ 665 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§14 Wahl der Organe

- 14.1 Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand und den Beirat mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr. Die Bestellung des Vorstandes und Beirats ist jederzeit widerruflich, zwischen den Geschäftsjahren allerdings nur bei grober Pflichtverletzung. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss bei der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden.

§15 Nachwahl

- 15.1 Scheidet der Vorsitzende oder der Kassenwart aus, ist im Verlauf der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl einen Nachfolger bestimmt.
- 15.2 Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so kann vom Vorstand eine Ersatzperson benannt werden, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt im Vorstand wahrnimmt.

§16 Vorstandsassistenten

- 16.1 Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Unterstützung seiner Tätigkeit Assistenten für bestimmte Aufgaben oder Projekte zu benennen.
- 16.2 Die Ernennung erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Zur Ernennung eines Referenten ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 16.3 Die Abberufung kann jederzeit durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.
- 16.4 Wird ein Referent zum Vorstand gewählt, erlischt die Referenzschaft automatisch.

§17 Handelsaktivitäten

- 17.1 Zum Zweck der Lehre und praktischen Ausrichtung unterhält der Börsenverein ein Handelsdepot bei einem Broker, der durch den Vorstand bestimmt wird.
- 17.2 Die Betreuung und Verantwortung des Depots gegenüber den Mitgliedern soll der Kassenwart übernehmen.
- 17.3 Über die Entwicklung des Depots werden die Vereinsmitglieder regelmäßig informiert.
- 17.4 Handelsaktivitäten werden in den regelmäßig stattfindenden Analysetreffen abgesprochen, diskutiert und mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Über die beschlossenen Handelsaktivitäten wird Protokoll geführt, das vom Kassenwart unterzeichnet wird. Der Kassenwart hat bei Handelsaktivitäten ein Widerrufsrecht und kann jeder Entscheidung bezüglich des Vereinsdepots im Sinne des Vermögensschutzes widersprechen.
- 17.5 Die Investments sollen auf folgende Anlagenklassen beschränkt sein: weltweite Aktienwerte, Exchange-Traded-Funds, Anleihen. Es dürfen keine Anlagen mit Nachschusspflicht gewählt werden, und sollen nicht die grundsätzlichen Interessen des Vereins schädigen.
- 17.6 Es darf in keine gehebelten Finanzprodukte investiert werden. Konkret soll dies auf Produkte zutreffen, die offensichtlich mit Margenhinterlegung oder mit beinhalteneter Kreditgewährung von Bankenseite strukturiert sind.
- 17.7 Wird direkt in Aktienwerte investiert, muss das Unternehmen mindestens ein Investment Grade-Rating von Moody's, Standard & Poors oder Fitch besitzen.
- 17.8 Wird direkt in Anleihen investiert, muss das Unternehmen oder die Körperschaft mindestens ein Investment Grade-Rating von Moody's, Standard & Poors oder Fitch besitzen.
- 17.9 Der Kassenwart kann aktive Handelspositionen selbständige auflösen, sollte sich die Marktentwicklung anders darstellen als zum Zeitpunkt der Investition von der beschlussfassenden Versammlungsgruppe oder vom Kassenwart erwartet.
- 17.10 Gewinne der Handelsaktivitäten, welche vom Handelsdepot auf das Girokonto des Vereins umgebucht werden, sind vom Vorstand strikt in gemeinnütziger Art und Weise in die weiteren Vereinsaktivitäten zu investieren, um den Vereinszweck nachhaltig zu fördern.
- 17.11 Die Vereinsmitglieder dürfen von den Handelsaktivitäten nicht direkt profitieren.

- 17.12 Als finanzielle Mittel für die Handelsaktivitäten dürfen nur Sponsorengelder genutzt werden, keine Mitgliedsbeiträge.

§18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vermögen des Vereins, nach Deckung aller Auslagen, dem „SOS-Kinderdorf e.V.“ zufließen, welcher die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.